

Verkaufsbedingungen

der Firma **Sarnow Toranlagen** in D-74394 Hessigheim

1. Präambel

Für alle Lieferungen sind ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen maßgebend. Die Geltung von zuwider lautenden Bedingungen vom Besteller auf den Auftragsvordrucken oder sonstigen Schriftstücken werden ausgeschlossen, auch wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.

2. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Versicherung, Montage und Baustellenkosten nicht ein. Tritt bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 3 Monaten eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren wie Lohn-, Vormaterial- oder Energiekosten ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

3. Lieferzeit

Die Liefer- und Montagezeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Festlegung aller für die Ausführung den Auftrages wesentlichen Einzelheiten, wie insbesondere verbindlicher Maße. Sie ist nach Werktagen berechnet und gilt als eingehalten,

- a. bei Lieferung ohne Montage, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist das Werk verlassen hat oder bei nicht zu vertretender Versandunmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Besteller angezeigt wird.
- b. bei Lieferung mit Montage ist die Liefer- und Montagefrist eingehalten, wenn die Montage innerhalb der Frist zur Abnahme durch den Besteller, bei vertraglich vorgesehener Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.

Bei Liefer- und Leistungsverzug ist eine angemessene Nachfrist zusetzen. Soweit der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer, außerordentlicher Ereignisse gehindert wird, die er trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Das gilt für das Eintreten solcher Ereignisse wie insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, sowohl im Werk des Lieferers, als auch bei seinen Vorlieferanten. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von seiner Verpflichtung frei, ohne dass der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz

verlangen kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der vor bezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller ist jedoch dazu verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Hindernisse bereits erfüllten Leistungen auszugleichen.

Wird die Annahme des Liefergutes aus Gründen verzögert, welche nicht der Lieferer zu vertreten hat, so ist der Lieferer dazu berechtigt, das Liefergut auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Es steht dem Lieferer frei, eine Firma mit der Einlagerung zu beauftragen oder die Einlagerung auf eigenem Gelände zu wählen. Beauftragt der Lieferer eine Firma mit der Einlagerung, so verpflichtet sich der in Abnahmeverzug geratene Auftraggeber, alle hieraus resultierenden Kosten, insbesondere für Einlagerung, Transport, Versicherung u.s.w. vollständig zu übernehmen.

Wird das Liefergut auf dem Gelände des Lieferers eingelagert, so gilt eine monatliche Quadratmetermiete von € 10,- als vereinbart. Die Abrechnung erfolgt jeweils für volle Quadratmeter.

4. Versand

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand unfrei ab Werk, ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart. Mit Übergabe der Lieferung an den Versandbeauftragten oder mit Verladung auf ein Fahrzeug des Lieferers oder Bestellers geht die Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Transport- und Feuerschäden versichert. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Datum der Versandbereitschaftsanzeige auf den Besteller über. Bei Abnahmeverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, die Ware in ein eigenes oder fremdes Lager einzulagern. Die damit verbundenen Kosten trägt der Besteller.

Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertreten den Gründen verzögert, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

5. Gewährleistung

Die Feststellung etwaiger Mängel oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften muss dem Lieferer unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach Entgegennahme der Lieferung, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden.

Der Lieferer behält sich unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche vor, die gemeldeten Mängel zu beseitigen (Nachbesserung) oder Ersatz zu liefern. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden

Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer, soweit als sich die Beanstandung als berechtigt erweist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Versand, sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Alle übrigen Kosten trägt der Besteller.

Für Bauleistungen wird gemäß § 13 VOB/B in der jeweils gültigen Fassung Gewähr geleistet. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle übrigen Lieferungen und Leistungen, insbesondere Elektroteile, 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage des Gefahrenübergangs auf den Besteller.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf gewöhnlichen Verschleiß, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Ausführung des Baues oder Nichteinhaltung der jährlichen Wartung entstehen. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist von Personen, welche nicht dem Lieferwerk angehören, Arbeiten an der gelieferten Ware vorgenommen, so erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch. Hiervon ausgenommen ist selbstverständlich die normale Bedienung der gelieferten Ware.

Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung der Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beziehen sich auf den Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung wird auch für grob fahrlässige Vertragsverletzungen auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt.

6. Schutzrechte

... an Mustern, Modellen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Lieferers Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Werden bei der Lieferung nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

7. Zahlung

Alle Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar, sofern nicht ausdrücklich

etwas anderes vereinbart worden ist. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach kaufmännischem Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann er bis zum Zeitpunkt seiner Leistung die Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Besteller dem Verlangen des Lieferers nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Kommt der Besteller mit einer Teilleistung, welche jederzeit im Gegenwert der erbrachten Leistung verlangt werden kann, in Rückstand, so kann der Lieferer die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug, der durch wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei nicht vermögensbedingtem Leistungsverzug ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt.

Werden Wechsel angenommen, so erfolgt die Wechselhereinnahme erfüllungshalber. Diskont- und Einziehungskosten hat der Besteller zu tragen. Bei allen Geschäften ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers Voraussetzung. Ergeben sich Zweifel, so steht es dem Lieferer frei, vom Vertrag zurückzutreten. Alle Zahlungen haben direkt an den Lieferer zu erfolgen. Vertreter und Monteure haben keine Inkasso-Vollmacht. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch noch entstehende Forderungen aus Verträgen, die gleichzeitig oder später abgeschlossen wurden, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für den Lieferer als Saldoforderung.

Der Besteller ist berechtigt, diese Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder im Rahmen eines Werk- oder Werkliefervertrages zu verwenden, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

Alle Forderungen und Rechte aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung von Waren (z.B. Verbindung, Verarbeitung) an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.

Für den Fall, dass Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut wird, werden schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Rechten an dem Grundstück entstehenden Forderungen des Bestellers in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen aus Einräumung einer vorrangigen Sicherungshypothek an den Lieferer abgetreten. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die dem Lieferer abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

Zahlt der Dritte die Ware an den Besteller, so tritt der Erlös an die Stelle der Ware. Sind Forderungen des Lieferers nicht erfüllt, so hat der Besteller die eingezogenen Beträge gesondert aufzubewahren und an den Lieferer abzuführen. Die dem Lieferer zustehenden Sicherungen gibt er auf Verlangen des Bestellers insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 25% übersteigt.

9. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen mit Vertretern oder Monteuren des Lieferers erhalten erst Gültigkeit, wenn sie durch den Lieferer schriftlich bestätigt worden sind.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers und für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses ist das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig.

11. Savatorische Klausel

Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam werden, so gelten trotzdem alle anderen Bedingungen als vereinbart.